

Satzung für die Kulturvilla Mettmann e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Kulturvilla Mettmann e.V..
- 2) Er hat seinen Sitz in Mettmann.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V..".
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Kulturvilla Mettmann e.V. (Vereinsname "e.V.") verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatpflege im Raum Mettmann.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - *die Pflege und Förderung der Kunst, insbesondere der Musik, des Sprechtheaters und der Kleinkunst, Lesungen, bildender Kunst und anderer Inhalte*
 - *die spielerische Begegnung von Kindern mit Kultur, auch in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten sowie anderen Kindergruppen*
 - *die Belegung eines nicht mehr genutzten und seit 2014 denkmalgeschützten historischen Gebäudes, sowie seine Öffnung für das allgemeine Publikum Mettmanns und seines Umlandes während der öffentlichen Veranstaltungen.*
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- 4) Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankverbindung eingezogen.
- 5) Jeder Wohnortwechsel sowie die Änderung der Bankverbindung ist dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

- 1) dem Tod bei natürlichen Personen
- 2) dem Austritt
- 3) dem Ausschluss
- 4) der Auflösung bei juristischen Personen

zu 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

zu 3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.
- 3) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres, ist die Mitgliederversammlung zu einer ordentlichen Sitzung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich per elektronischer Post (e-mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sollte die e-mail-Adresse eines Mitgliedes unbekannt sein, erfolgt die Zustellung auf dem Postweg. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Außerordentliche Sitzungen finden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes statt. Außerdem ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt; auf dieses Verlangen ist in der Einladung hinzuweisen. Die Sitzungen sind öffentlich, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Die Einladung zur Sitzung und die Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist sofort beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 1) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen mit zu beschließen.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahme von Darlehen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt u.a. die Aufgabe des Schriftführers.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 13 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 14 Beirat

In den Beirat werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes Mitglieder des Kulturvereins berufen, die an der Arbeit des Kulturvereins besonders interessiert sind und seine Ziele in besonderem Maße fördern. Der Beirat ist mit einflussreichen Vertretern aus allen Bereichen der Gesellschaft besetzt.

Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand benennt auch einen Vorsitzenden des Beirates. Der Beirat besteht aus mindestens 5 bis maximal 10 Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind der Bürgermeister von Mettmann und der Landrat des Kreises Mettmann. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zur Verfügung. Die Beiratsmitglieder machen regelmäßig ihren Einfluss geltend, um die Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Der Beirat unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Gewinnung von Vereinsmitgliedern, Fördergeldern, Spenden und Sponsoren.

Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, die je nach Fachrichtung tätig werden, Vorschläge erarbeiten und den Vorstand bei seinen Entscheidungen und der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung unterstützen.

Innerhalb des Geschäftsjahres soll der Vorstand den Beirat mindestens einmal einladen. Dabei gibt der Vorstand dem Beirat einen Lagebericht und unterrichtet ihn über beabsichtigte Veranstaltungen.

Die Beiratssitzungen sollen ebenfalls protokolliert werden. Ein Protokollführer ist aus den Reihen der Beisitzer zu wählen.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Der Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mettmann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mettmann, den 20.9.2016